

Stand: 19.10.2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk ("Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk")

Erl. d. MW v. XX. XX. XXXX – 20-32323/1100 –

– VORIS 77100 –

- Bezug: a) RdErl. d. ... v. ... (Nds. MBl. S. ...) |
– VORIS XXXXX –
- b) Erl. v. 11. 9. 2019 – 20-32322/1113 – (Nds. MBl. S. 1305)
– VORIS 77100 –

Kommentiert [WS(1): EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF+)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk.

Das Meisterhandwerk umfasst in diesem Sinne alle Unternehmensgründungen und -nachfolgen sowie die tätigen Beteiligungen im zulassungspflichtigen Handwerk gemäß Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) (im Folgenden: HwO), sowie solche durch oder mit Meisterinnen und Meister der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B HwO.

Das Ziel der Förderung ist, den Betriebsbestand im niedersächsischen wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Handwerk abzusichern und zu erhöhen. Dazu sollen Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk unterstützt werden.

Nach erfolgter Gründung oder Nachfolge sollen über die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung die wirtschaftliche Basis der Unternehmen nachhaltig gesichert und die Position am Markt gestärkt und erweitert werden.

Die Zuwendung soll einen deutlichen finanziellen Anreiz bieten, eine Unterstützung in der Finanzierung des Vorhabens geben und damit eine Spitze im Risiko nehmen.

Mit der Förderung beabsichtigt das Land Niedersachsen die Stärkung des Gründungsklimas und von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) – im Folgenden De-minimis-Verordnung -
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung ist die laut Arbeitsvertrag unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmers in Vollzeit nach einer Gründung, einer Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen im Meisterhandwerk in Niedersachsen.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Förderung kann nur einmal je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Weiterhin sind Vorhaben nach dieser Richtlinie mit anderen Gründungsförderungen, die ebenfalls eine Förderung von Personalausgaben ermöglichen, grundsätzlich nicht kombinierbar.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Haupterwerb in Niedersachsen ein Unternehmen gegründet, übernommen oder an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals sowie an der Geschäftsführung beteiligt haben (tätige Beteiligung).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ist die Einstufung als KMU. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 (ABl. EU Nr. L 124/36 S. 36).

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Haupterwerb ein KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO (mit Meisterprüfung) gegründet, übernommen oder sich an einem Unternehmen tätig beteiligt hat.

Für die Gründung oder Übernahme sind als Nachweis die Eintragung

- a) in die Handwerksrolle, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß Anlage A HwO ausgeübt wird, oder
- b) in das Verzeichnis eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerkähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B HwO und die Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses für das betreffende Gewerbe im Handwerk

erforderlich und vorzulegen.

Die tätige Beteiligung am KMU wird zusätzlich durch einen Handelsregisterauszug, eine Gesellschafterliste oder einen Vertrag nachgewiesen. Aus den Unterlagen müssen das Datum des Beginns der Kapitalbeteiligung und die tätige Beteiligung nach Nummer 3 hervorgehen.

Darüber hinaus muss das Gewerbe angemeldet sein und die Gewerbeanmeldung vorgelegt werden.

4.4

Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach den Eintragungserfordernissen gemäß Nummer 4.3 Abs. 2 zu stellen.

4.5

Das gegründete, übernommene Unternehmen oder die tätige Beteiligung an einem Unternehmen soll beschrieben werden.

4.6

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss des Arbeitsvertrages (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

Aus dem Arbeitsvertrag muss hervorgehen, dass eine neue sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin oder ein neuer sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer in Vollzeit (mindestens 35 Stunden/Woche) unbefristet eingestellt wird.

Die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von Auszubildenden ist möglich.

Die Beschäftigung von abgehenden Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern in das nachfolgende Unternehmen ist nicht möglich.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder der neu eingestellte Arbeitnehmer dürfen zwölf Monate vor Einstellung nicht im Unternehmen beschäftigt gewesen sein.

4.7

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Gründungs- oder Nachfolgeberatung,
- erstmalige Neueinstellung/Neueinstellung,
- Antragstellung im ersten/zweiten Jahr nach der Gründung, der Nachfolge, der tätigen Beteiligung,
- Qualitätskriterien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Ökologische Nachhaltigkeit“) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 000 EUR als Pauschalbetrag gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060. Dies entspricht 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese betragen 20 000 EUR.

5.3

Die Laufzeit eines Vorhabens ist grundsätzlich auf zwölf Monate beschränkt.

5.4

Folgende Ausgaben sind ausschließlich zuwendungsfähig:

Pauschalierte Personalausgaben ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder den neu eingestellten Arbeitnehmer für einen Zeitraum von sieben Monaten.

5.5

VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den

Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Nachweis für das tatsächliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses sind ausschließlich der unterschriebene Arbeitsvertrag sowie die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV bei Beschäftigungsbeginn (Meldeschlüssel 10) und monatliche Beitragsabrechnungen zur Sozialversicherung (Beitragsnachweise) aus der Lohnbuchhaltung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für den Zeitraum von sieben Monaten vorzulegen.

7.7

Abweichend zu den Vorschriften von Nummer 6 ANBest-EFRE/ESF+ wird Folgendes geregelt: Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 7.1 ANBest-EFRE/ESF+ ist entbehrlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Dieser Erlass tritt am XX. XX. XXXX in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu b) tritt zum XX. XX. XXXX außer Kraft.

8.2

Staatliche Beihilfen i. S. d. Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3

Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie
Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk
(Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk)**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien¹⁾	50	85
A)	Ausgangslage und Ziele		
	Gründungs- oder Nachfolgeberatung wurde wahrgenommen	-	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes		
	Neueinstellung/erstmalige Neueinstellung einer oder eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Unternehmen ²⁾	25	37,5
	Antragstellung erfolgt im zweiten/ersten Jahr der Gründung, Nachfolge, tätigen Beteiligung	25	37,5
2.	Querschnittsziele	10	15
	<u>Gleichstellung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.	-	5
	<u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung berücksichtigt. Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.	-	5
	<u>Ökologische Nachhaltigkeit</u> Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	-	5
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

²⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums.

Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels bewerten, mindestens 50 der 85 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 10 der maximal 15 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)

Spezifisches Ziel	1.3 - Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und UR
Gebietskulisse	gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmers in Vollzeit nach einer Gründung, einer Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen im Meisterhandwerk in Niedersachsen
Antragsberechtigte / Begünstigte	KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Haupterwerb in Niedersachsen ein Unternehmen gegründet, übernommen oder an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals sowie an der Geschäftsführung beteiligt haben (tätige Beteiligung)
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung oder Übernahme von sowie tätige Beteiligung an einem KMU im Haupterwerb im Handwerk gemäß „Anlage A“ oder „Anlage B (soweit mit Meisterprüfung)“ der HwO - Vorlage als Nachweis für die Gründung oder Übernahme die Eintragung <ul style="list-style-type: none"> a) in die Handwerksrolle, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß Anlage A HwO ausgeübt wird, oder b) in das Verzeichnis eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerkähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B HwO und Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses für das betreffende Gewerbe im Handwerk - als Nachweis für die tätige Beteiligung am KMU zusätzlich Vorlage eines Handelsregisterauszugs, einer Gesellschafterliste oder eines Vertrags (aus den Unterlagen müssen das Datum des Beginns der Kapitalbeteiligung und die tätige Beteiligung hervorgehen) - Vorlage der Gewerbeanmeldung als Nachweis des angemeldeten Gewerbes - Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach den Eintragungserfordernissen gemäß Nr. 4.3 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	./.
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollte eine Steuerung notwendig werden, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können. Die Bekanntmachung soll über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle erfolgen.

In der Förderperiode 2021-2027 soll die Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk als Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der VO (EU) 2021/1060 gewährt werden. Ausschließlich zuwendungsfähig sollen wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 pauschalierte Personalausgaben ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder den neu eingestellten Arbeitnehmer für einen Zeitraum von sieben Monaten sein.



TOP 13

Vorstellung des Entwurfs der Richtlinie „Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk “



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

- **Spezifisches Ziel 1.3** Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- **Programmgebiet:** Stärker entwickelte Regionen (SER) und Übergangsregion (ÜR)
- **Gebietskulisse:** gesamtes Landesgebiet



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Fördergegenstand:

unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmers in Vollzeit nach einer Gründung, einer Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen im Meisterhandwerk in Niedersachsen



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Antragsberechtigte/Begünstigte:

KMU im Handwerk,

Meisterbetriebe (Unternehmen gemäß Anlage A und Meisterbetriebe gemäß Anlage B HwO), die innerhalb der letzten zwei Jahre im Hauptwerb in Niedersachsen ein Unternehmen

- gegründet,
- übernommen oder
- an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals sowie an der Geschäftsführung beteiligt haben (tätige Beteiligung)



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Ziel der Förderung:

- Absicherung und Erhöhung des Betriebsbestands in den wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Meisterhandwerken durch nachhaltige Sicherung der wirtschaftlichen Basis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Gründung oder Nachfolge
- Stärkung und Erweiterung der Position am Markt



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit):

- Gründung oder Übernahme von sowie tätige Beteiligung an einem KMU im Haupterwerb im Handwerk gemäß „Anlage A“ oder „Anlage B (soweit mit Meisterprüfung)“ der HwO
- Vorlage als Nachweis für die Gründung oder Übernahme die Eintragung
 - a) in die Handwerksrolle, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß Anlage A HwO ausgeübt wird, oder
 - b) in das Verzeichnis eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerkähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B HwO und Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses für das betreffende Gewerbe im Handwerk



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit):

- Vorlage als Nachweis für die tätige Beteiligung am KMU zusätzlich
 - Handelsregisterauszug,
 - Gesellschafterliste oder
 - VertragAus den Unterlagen müssen das Datum des Beginns der Kapitalbeteiligung und die tätige Beteiligung hervorgehen.
- Vorlage der Gewerbeanmeldung als Nachweis des angemeldeten Gewerbes
- Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach den Eintragungserfordernissen gemäß Nr. 4.3 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung
- Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR als Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der VO (EU) 2021/1060 (50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000 EUR)



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorgängerrichtlinie:

Vorlage von

- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV bei Beschäftigungsbeginn (Meldeschlüssel 10) und
- monatliche Beitragsabrechnungen zur Sozialversicherung (Beitragsnachweise) aus der Lohnbuchhaltung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für den Zeitraum von sieben Monaten

als Nachweis für das tatsächliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses



TOP 13

Vorstellung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl von Vorhaben nach der Richtlinie „Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1. Richtlinienpezifische fachliche Kriterien	50	85
A) Ausgangslage und Ziele	-	10
Gründungs-/Nachfolgeberatung wahrgenommen	-	10
B) Qualität des Umsetzungskonzepts	50	75
Neueinstellung/erstmalige Neueinstellung einer oder eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Unternehmen	25	37,5
Antragstellung erfolgt im zweiten/ersten Jahr der Gründung, Nachfolge oder tätigen Beteiligung	25	37,5



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	Querschnittsziele	10	15
	Gleichstellung	-	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	-	5
	Ökologische Nachhaltigkeit	-	5
	Insgesamt	60	100



TOP 13 – Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk

Verwendete Methodik:

- Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.
- Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.
- Sofern eine Steuerung notwendig wird, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können.
- Die Bekanntmachung soll über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle erfolgen.